

Verkündet am 21. April 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2410 069

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Minister des Innern,
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in K[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.[REDACTED] -

gegen

den Gutsbesitzer Dr.W. S [REDACTED] in G[REDACTED]-B[REDACTED],
Bezirk K[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. April 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bundesrichter
Dr.Pagendarm, Rietschel, Dr.Weber und Dr.Kreft

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des I. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
in Frankfurt a.M. vom 19. Mai 1953 wird, soweit sie
die Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend macht,
als unbegründet zurückgewiesen, im übrigen als un-
zulässig verworfen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und sein Jagdgenosse L. jagten am 26. Januar 1952 im Kreis Melsungen mit ihren Hunden Füchse. Der Hund des Klägers verbiss sich in einen krankgeschossenen Fuchs. L. versuchte den Fuchs zu erschlagen. Er und sein Hund wurden von dem Fuchs gebissen. Da in der benachbarten sowjetisch besetzten Zone bei Füchsen Tollwut festgestellt worden war, wurde der Kopf des Fuchses im Viehseuchen-Institut in Giessen untersucht. Nach dessen erstem Befund sollten sich Negrische Körperchen in den Ganglienzellen befunden haben. Daraufhin ordnete der Regierungspräsident die Tötung der Hunde an. Die Tötungsanordnung wurde am 6. Februar 1952 durchgeführt. Ende Februar 1952 berichtigte das Viehseuchen-Institut seine Stellungnahme dahin, dass der Fuchs nicht tollwütig gewesen sei.

Der Kläger behauptet, zur Tötungsanordnung habe kein Anlass vorgelegen; das hätten die zuständigen Beamten bei der gebotenen sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts erkennen müssen. Einsperrung der Hunde würde genügt haben. Er nimmt das beklagte Land aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung und der Entschädigung für enteignenden Eingriff auf Zahlung von 350 DM Wertersatz in Anspruch.

Das beklagte Land hält den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht für gegeben. Es bestreitet eine Amtspflichtverletzung seiner Beamten. Ein Entschädigungsanspruch sei durch das Reichsviehseuchengesetz und das dazu ergangene Preussische Ausführungsgesetz ausgeschlossen. Die Klage sei deshalb abzuweisen.

Beide Vorderrichter haben in Übereinstimmung mit der

- 3 -

Auffassung des beklagten Landes einen Amtshaftungsanspruch verneint, einen Entschädigungsanspruch aber dem Kläger zugesprochen.

Die Revision, mit der das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter verfolgt, vertritt die Ansicht, die Voraussetzungen des Viehseuchengesetzes für die Tötungsanordnung hätten vorgelegen, jedenfalls habe das Vorgehen der Behörde dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes entsprochen. Deshalb sei das Gesetz anwendbar und der Rechtsweg vor den ordentlichen Zivilgerichten deshalb nicht zulässig. Der Streit sei vielmehr gemäss § 81 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden und der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt nicht 6000 DM (§ 546 ZPO). Die Revision findet also nur statt, wenn die Voraussetzungen des § 547 ZPO gegeben sind.

1. Es handelt sich nicht um eine Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch, für den die Landgerichte ausschliesslich zuständig sind (§ 547 Abs 1 Nr 2 ZPO).

a) Das beklagte Land ist nicht aus Amtshaftung verurteilt worden. Im Revisionsverfahren steht nur die Frage



in Streit, ob die Verurteilung zur Zahlung von Entschädigung für einen enteignenden Eingriff gerechtfertigt ist. Es handelt sich demnach nicht um einen Anspruch im Sinne des § 71 Abs 2 Nr 2 GVG.

b) Von der Ermächtigung des § 71 Abs 3 GVG, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschliesslich zuzuweisen, ist in den ehemals preussischen Gebietsteilen des jetzigen Landes Hessen, zu denen der Bezirk des Landgerichts Kassel gehört, nicht Gebrauch gemacht worden. In diesen Gebiets teilen gilt noch das Preussische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GSamml 230). Danach sind Ansprüche wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden den Landgerichten nicht ausschliesslich zugewiesen worden (BGHZ 15, 221 [223 ff]).

2. Hier handelt es sich aber um die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, die die Revision verneint. In solchem Falle findet die Revision gemäss § 547 Abs 1 Nr 1 ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Zivilgerichten ist von den Vorderrichtern mit Recht bejaht worden. Es geht hier nicht darum, dass eine auf Grund des Viehseuchengesetzes getroffene Massnahme aufgehoben oder geändert werden soll. Der Kläger macht auch keine Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes geltend. Er behauptet vielmehr, dass die Anordnung, seinen Hund zu töten, im Gesetz keine Grundlage gehabt habe, und er leitet aus der behaup-

teten Unrechtmässigkeit der Tötung einen Anspruch auf Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs her. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht dem Kläger seine Forderung auch zugesprochen. Das ist eine Frage, über die die Zivilgerichte nach Art 14 GrundG zu entscheiden haben. Diese haben nicht nur über die Höhe einer Entschädigung zu erkennen, sondern auch darüber, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht besteht (BGHZ 4, 266 [273]). Soweit die Revision die Vorderurteile deshalb angreift, weil in diesen die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges bejaht worden ist, ist sie also unbegründet.

II.

Ob das Berufungsgericht dem Kläger mit Recht einen Anspruch auf Entschädigung zugebilligt hat, ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. In allen Fällen des § 547 Abs 1 Nr 1 ZPO beschränkt sich die Verhandlung und Entscheidung des Revisionsgerichts auf die dort bezeichneten Beschwerdepunkte. Auf andere Revisionsrügen ist nur dann einzugehen, wenn die Revisionssumme

erreicht oder die Revision zugelassen ist. Beides ist hier nicht der Fall. Soweit sich die Revision gegen die sachliche Entscheidung des Berufungsgerichts wendet, ist sie also unzulässig (Stein-Jonas ZPO 17. Aufl § 547 II zu Nr 1). Demgemäss ist zu erkennen wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft